

RTR GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
A - 1060 Wien

Verizon Austria GmbH
Handelskai 340
A-1023 Wien

Walter Hediger
Head of Regulatory Affairs

Tel.: +41 (0)44 580 85 32
Fax: +41 (0)44 580 80 21
eMail: walter.hediger@ch.verizonbusiness.com
Web: <http://www.verizonbusiness.com/at>

per email: numbering@rtr.at

Wien, 4. Februar 2009

Betreff: Konsultation KEM-V 2009 – Stellungnahme Verizon Austria GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir innerhalb der mündlich erstreckten Frist zum Konsultationsdokument KEM-V 2009 Stellung.

1. Grundsätzliche Kommentare zu geographische Rufnummern:

Die geplante Beibehaltung der sehr restriktiven Regelungen zur Verwendung von geographischen Rufnummern ist zu bedauern und berücksichtigt die Bedürfnisse multinationaler Geschäftskunden in keiner Weise.

Für Verizon besteht nachwievor ein Bedarf nach einer Flexibilisierung der Nutzung geographischer Nummern aus zwei unterschiedlichen Gründen:

a) Verwendung geographischer Nummern als Einwahlnummer (virtueller NAP)

Im Rahmen der Erbringung sogenannter Global Telecom Services (GTS) im internationalen Kontext besteht eine Nachfrage nach der Verfügbarkeit von geographischen Nummern zwecks Einwahl auf eine Dienstplattform oder der Erreichbarkeit beispielsweise eines Callcenters. Neben geographischen Nummern werden dafür auch Gratisnummern und Gebührenteilungsnummern nachgefragt.

Ein Anruf auf eine geographische Nummer wird dabei im Netz von Verizon auf eine Zielnummer nach Wunsch des Kunden umgerechnet und zu dieser weitergeleitet. Die Zielnummer kann eine nationale oder internationale geographische Nummer sein und die Bestimmung der Zielnummer kann z.B. auch zeitabhängig oder Lastabhängig geschehen. Diese Anrufweiterleitung kann man sich so vorstellen, dass der Anruf an einem physikalischen NAP im geographischen Gebiet der Nummer terminiert und durch eine an diesem Anschluss programmierte Anrufweiterleitung auf die Zielnummer geschickt wird. Weil eine solche Realisierung weder technisch noch wirtschaftlich Sinn macht, wird oft auf den physikalischen Anschluss verzichtet. Ein Teilanwendungsbereich solcher Einwahldienste ist der Zugang zu Konferenzdiensten.

Die Verwendung von geographischen Nummern in der beschriebenen Art und Weise ist international sehr verbreitet und wird insbesondere von grösseren multinationalen Firmen nachgefragt. Zu betonen ist, dass bei dieser Verwendung keine abgehenden Anrufe mit diesen CLIs erzeugt werden und somit stellen sich alle Fragen, welche nur für abgehende

Anrufe gelten und z.B. in Zusammenhang mit Notrufen stehen, nicht.

b) Verwendung für VoIP basierte Telefonieanschlüsse mit (beschränkter) nomadischer Nutzung

Für dieses Szenario verweisen wir grundsätzlich auf die Ausführungen im RTR-Diskussionsdokument zum Thema und im Dokument "ERG Common Position on VoIP, ERG (07) 56rev2" vom Dezember 2007.

Dabei steht zwar eine Nutzung überwiegend an einer bestimmten Standortadresse im Vordergrund. Durch die Verwendung von neuen Technologien, wie VoIP, ergeben sich neue Möglichkeiten für Dienstmerkmale, wie beispielsweise die nomadische Nutzung des VoIP-basierten Telefoniedienstes. Solche neuen Möglichkeiten dürfen nun im Sinne eines technologieneutralen Ansatzes nicht durch regulatorische Beschränkungen blockiert werden. Zwar sind die heutigen regulatorischen Bestimmungen schon im Bewusstsein der Technologieneutralität entstanden; die damaligen Überlegungen waren jedoch natürlicherweise durch die damalig aktuellen Technologien geprägt. Eine nomadische Nutzung entspricht u.a. auch dem Bedürfnis von Geschäftskunden, deren Mitarbeiter die Telefoniemöglichkeit auch nutzen wollen können, wenn sie sich in einer Zweigstelle ans Firmennetz anschliessen, oder sonst wo (Hotel, Flughafen) über ein VPN ins Firmennetz einwählen.

Wir lehnen deshalb das nunmehr vorgesehene Szenario 1- ab und unterstützen nachwievor den Ansatz gemäss dem diskutierten Szenario 1, evtl. Szenario 1+. Szenario 1+ wäre aus Flexibilitätsgründen zu bevorzugen, es ist jedoch zu berücksichtigen, ob die gewachsene Nummerierungs- und Tarifierungsstruktur wie z.B. die noch ausgeprägten Unterschiede zwischen Lokal- und Nationaltarif, eine Österreich weite Öffnung erschweren. Falls aus obigen Gründen Szenario 1 gewählt würde, sollte festgelegt werden, dass die Schwerpunktsnutzung im entsprechenden ON zu erfolgen hat, eine temporäre nomadische Nutzung (national und international) jedoch erlaubt ist.

Die Einführung von Szenario 2 lehnen wir jedoch ab, nicht zuletzt infolge der nach wie vor sehr hohen Unterschiede der Terminierungsgebühren zwischen Fest- und Mobilnetz.

2. 0720-Nummern sind keine Alternative

0720-Nummern sind definiert als standortunabhängige Festnetznummern. Somit wird oft als Argument gegen eine Zulassung von geographischen Nummern an einem virtuellen Netzabschlusspunkt das Argument aufgebracht, für eine solche Anwendung stünden Nummern aus dem 0720-Bereich zur Verfügung. Aus folgenden Gründen sind 0720-Nummern dafür jedoch nicht geeignet:

- **Portierung:** Wenn Kunden von klassischen Telefoniediensten auf VoIP-basierte Telefoniedienste wechseln, wollen sie ihre bisherige geographische Rufnummer beibehalten.
- **Endkundentarife:** Obwohl als Festnetznummern definiert, werden für Anrufe auf 0720-Nummern z.T. sehr hohe Endkunden-Tarife verrechnet, insbesondere von Mobilnetzen. Die Tarife sind zudem nicht transparent kommuniziert, werden beispielsweise in den Glanzprospekten nicht aufgeführt, sind nur mühsam oder überhaupt nicht aus den kaum auffindbaren Entgeltbestimmungen nachvollziehbar und verunsichern so die Endnutzer. So verrechnet Mobilkom nach telefonischer Auskunft des A1-Kundendienstes (Angaben sind auf der A1-Website nicht aufzufinden!) für Anrufe von A1 auf 0720-Nummern 25 €cent pro Minute. Orange verrechnet gemäss Preisplan Februar 2009 für Anrufe ins Festnetz zwischen 0 und 9 €cent / Minute (je nach gewähltem Paket), für Anrufe zu 0720-Nummern jedoch 20 €cent / Minute (zudem mit 30/30-Taktung).

Wir regen daher an, die Aufnahme einer Bestimmung in die KEM-V zu prüfen, wonach für Anrufe auf 0720-Nummern kein höherer Endkundentarif verrechnet werden darf, als für Anrufe auf „normale“ Festnetznummern im selben Preispaket. Zudem muss dieselbe Taktung angewendet wie für normale Festnetznummern angewendet werden.

- **Wahrnehmung:** 0720-Nummern werden, nicht zuletzt aus Gründen der Tarifintransparenz, vom Endkunden als Mehrwertdienstnummer wahrgenommen und ungern angewählt.
- **Erreichbarkeit** aus verschiedenen Netzen und international: Aufgrund der oben beschriebenen Wahrnehmung als Mehrwertdienstnummer ist nicht immer garantiert, dass Anrufe aus dem Ausland oder allen nationalen Netzen zugestellt werden.

3. Kommentare zu einzelnen Paragraphen

- Zu §49 siehe grundsätzliche Kommentare zu geographischen Rufnummern oben
- Zu §50 (8) Die geplante Verkürzung in diesem Fall **im Vorhinein** anzeigen zu müssen ist unverhältnismässig. Ein Nachweis auf Anfrage wie in §50 (7) dürfte genügen.
- Zu §51 Grundsätzlich wünscht Verizon eine weitergehende Flexibilisierung als Variante 1 und 2 bieten. Von den beiden vorgeschlagenen Varianten bevorzugt Verizon jedoch die Variante 1.
- Zu §74 Verizon beantragt, einen zusätzlichen Artikel, z.B. §74a, aufzunehmen:

§74a Entgeltbestimmung: Für Dienste im Bereich 720 darf dem Teilnehmer kein höheres Entgelt verrechnet werden als für Anrufe ins nationale Festnetz.
- Zu §79 Verizon beantragt, einen zusätzlichen Artikel, z.B. §79a, aufzunehmen:

§79a Entgeltbestimmung: Für Dienste im Bereich 780 darf dem Teilnehmer kein höheres Entgelt verrechnet werden als für Anrufe ins nationale Festnetz.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen der Unterzeichnende unter +41 44 580 85 32 bzw. walter.hediger@ch.verizonbusiness.com gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Auftrags und namens der Verizon Austria GmbH

Verizon Switzerland AG



Walter Hediger
Head of Regulatory Affairs Austria & Switzerland